

84.590

Motion der LdU/EVP-Fraktion**Schutz des Bodens vor Vergiftung.****Dringliche Massnahmen****Motion du groupe AdI/PEP****Empoisonnement des sols.****Mesures urgentes de protection***Wortlaut der Motion vom 6. Dezember 1984*

Der Bundesrat wird beauftragt, alle Massnahmen zu treffen, um den Schutz des Bodens vor Vergiftung zu sichern.

Texte de la motion du 6 décembre 1984

Le Conseil fédéral est chargé de prendre toutes les mesures propres à empêcher l'empoisonnement des sols.

*Sprecher – Porte-parole: Weder-Base**Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Zeichen mehrten sich, dass der landwirtschaftliche Boden durch tückische Gifte wie Cadmium, Quecksilber und andere Schwermetalle zum Teil durch den Klärschlamm sowie durch Streusalz, Kerosen, Pflanzenschutz-, Lösungs- und Düngemittel usw. langfristig immer mehr verseucht wird. Diese Entwicklung wird verstärkt durch den sauren Regen, der sich ja nicht nur auf den Wald auswirkt, sondern die lebenswichtige Humusschicht ebenfalls laufend schädigt. Luft und Wasser können gereinigt werden – nicht aber ein zum Beispiel durch Schwermetallrückstände durchsetzter Boden. Dieser ist – nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – irreparabel verseucht! Besorgte Wissenschaftler fürchten denn auch, dass – nach dem Waldsterben – die nächste ökologische Katastrophe, «das Bodensterben», vorprogrammiert sei.

Die Motionäre sind der Auffassung, dieser Frage sei höchste Aufmerksamkeit zu schenken und es seien raschestens alle notwendigen Abhilfemassnahmen einzuleiten, um den dauernden Schutz des Bodens zu sichern.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Februar 1985

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 février 1985***1. Allgemeines**

Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit wirksamer Massnahmen zum Schutz des Bodens vor Vergiftung. Mit den qualitativen Bodenschutzvorschriften im Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 33 bis 35 USG) soll die Bodenfruchtbarkeit – soweit sie durch Schadstoffe bedroht ist – geschützt werden. Unter Bodenfruchtbarkeit wird vor allem die Entwicklung und das Fortbestehen natürlicher Pflanzengesellschaften und des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues sowie das Abbauvermögen der Böden für natürliches organisches Material und für synthetisch hergestellte Hilfsstoffe (Pestizide) verstanden.

Massnahmen zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit müssen vor allem in den Bereichen Luftreinhaltung, umweltgefährdende Stoffe und Abfälle getroffen werden. Der Bundesrat kann zudem Richtwerte für die Beurteilung der Belastung des Bodens mit schädlichen und nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen festlegen.

Bereits heute wird der Boden durch allgemeine Düngeempfehlungen der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten (1972 ff) und die bundesrätliche Klärschlammverordnung vom April 1981 gegen Schwermetallbelastungen und Nährstoffüberdüngungen teilweise geschützt. In den Entwürfen zu den Verordnungen über die Luftreinhaltung, über umweltgefährdende Stoffe sowie über Schadstoffgehalte des Bodens schlägt das Eidgenössische Departement des Innern weitere Massnahmen vor, welche der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit dienen.

2. Aufgaben des Bundes

2.1 Richtwerte (Art. 33 USG): Der Bundesrat kann für die Beurteilung der Belastung des Bodens mit schädlichen und nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen Richtwerte festlegen. Ein Entwurf zur Verordnung über Schadstoffgehalte des Bodens durchläuft zurzeit ein Vernehmlassungsverfahren. Von besonderer Bedeutung sind dabei Richtwerte für Belastungen der Böden mit Schwermetallen. Diese Stoffe bauen sich nicht ab, werden dem Boden von den Pflanzen nicht im Ausmass des Eintrags entzogen und reichern sich somit langfristig an.

Besonders bodengefährdend sind ebenfalls die nur schwer abbaubaren chlorierten zyklischen Kohlenwasserstoffverbindungen (beispielsweise PCBs). Die nötigen Grundlagen für baldige Entscheide werden zu einem Teil im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms über biogene Roh- und Abfallstoffe erarbeitet, so dass in Zukunft Richtwerte für weitere Schadstoffe des Bodens eingeführt werden können.

2.2 Landesweites Beobachtungsnetz (NABO) zur Ermittlung der aktuellen Bodenbelastung (Artikel 44 USG): Der Entwurf zur Verordnung über Schadstoffgehalte des Bodens sieht eine langfristige gesamtschweizerische Beobachtung ausgewählter und repräsentativer Bodenstandorte vor. Die Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene in Liebefeld (FAC) baut gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umweltschutz (BUS) ein nationales Beobachtungsnetz auf. Weitere interessierte Bundesstellen sind ebenfalls beteiligt (Bundesamt für Forstwesen, eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Anstalt für das forstliche Versuchswesen in Birmensdorf, Institut für Waldbau der ETHZ). Es sollen in Zusammenarbeit mit den Kantonen etwa hundert Bodenstandorte der Schweiz für eine langfristige Beobachtung bezeichnet werden. Dieses Netz dient der langjährigen Überwachung der allgemeinen Bodenbelastung durch Schadstoffe und soll speziell die Kenntnisse über das Langzeitverhalten der besonders bedenklichen Schwermetalle in den Böden verbessern. Überdies sollen die Auswirkungen von Massnahmen, die von den Kantonen, gestützt auf die Luftreinhaltevorschriften und jene zur Beschränkung umweltgefährdender Stoffe, getroffen werden, ermittelt werden. Erste Ergebnisse über diese Untersuchungen, die vorläufig die Schwermetallbelastung erfassen, sind frühestens 1987/88 zu erwarten.

Der Bund übernimmt den Betrieb des NABO-Netzes, um dadurch den Kantonen allgemeingültige Beurteilungsgrundlagen für detailliertere eigene Beobachtungen, Überwachungen und gezielte Ursachenbehebungen im Falle festgestellter Belastungen zu liefern. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass neu auftretende Bodenbelastungen, beispielsweise durch bisher nicht beobachtete Schadstoffgruppen, aber auch eine generelle Verschlechterung der Situation bei den Schwermetallen lokal oder regional frühzeitig erkannt werden.

3. Aufgaben der Kantone (Art. 35 USG)

Es muss davon ausgegangen werden, dass das NABO-Netz über diffuse Belastungen der Schweizer Böden nur generelle Erkenntnisse vermittelt. Es muss den Kantonen überlassen bleiben, in Gebieten, wo die Bodenfruchtbarkeit gefährdet oder beeinträchtigt ist, eigene Untersuchungen vorzunehmen. Die Kantone können dabei auf die fachliche Unterstützung des Bundes abstellen, sofern diesem die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

4. Information der Öffentlichkeit und bundesrätliche Absichten

Der Bundesrat wird in seinem jährlichen Geschäftsbericht über die Entwicklung der Bodenbelastung und die ergriffenen Massnahmen Auskunft geben. Das BUS beabsichtigt überdies, in regelmässigen Zeitabständen von etwa 5 bis 8 Jahren einen Lagebericht über die Ergebnisse aus dem NABO-Programm und über allfällige kantonale Untersuchungen zu veröffentlichen. Diese Berichte sollen umfassend sein und auch kritische Fälle darstellen. Für allfällige Massnahmen bei den Verursachern der Beeinträchtigung

der Bodenfruchtbarkeit sind allerdings die Kantone zuständig.

Sofern die in den erwähnten Verordnungsentwürfen enthaltenen bodenrelevanten Bestimmungen in Kraft gesetzt werden – das Ergebnis der Vernehmlassung dazu steht noch aus –, werden die erforderlichen Vorkehrungen im Sinne der beiden Motionen möglich werden. Der Bundesrat, der dem Bodenschutz eine hohe Priorität einräumt, hat die feste Absicht, eine rasche und umfassend wirkende Ausgestaltung der qualitativen Bodenschutzbestimmungen zu verwirklichen. Fachliche Kontakte, auch mit dem Ausland, zu diesem Thema finden periodisch statt.

Gewässer- und Umweltschutzgesetz ermächtigen den Bundesrat bereits heute, die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Motionen betreffen somit den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates. Dieser kann die beiden Vorstösse daher nur als Postulate entgegennehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.320

Motion der christlichdemokratischen Fraktion Smog. Alarmsystem

Motion du groupe démocrate-chrétien Smog. Dispositif d'alerte

Text der Motion vom 5. Februar 1985

Der Bundesrat wird beauftragt, Richtlinien über den Aufbau eines Alarmsystems «Smog» bis Ende 1985 zu erlassen. Die Grenzwerte zur Auslösung des Smog-Alarmes sind durch den Bundesrat festzusetzen.

Texte de la motion du 5 février 1985

Le Conseil fédéral est chargé d'édicter, d'ici la fin de l'année 1985, des directives concernant la mise en place d'un système d'alarme «smog».

Les valeurs limites pour le déclenchement de l'alarme smog seront fixées par le Conseil fédéral.

Sprecher – Porte-parole: Seiler

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In zahlreichen Städten und Agglomerationen der Schweiz ist heute die Luft zeitweise derart verpestet, dass für die Bewohner die Gefahr von gesundheitlichen Schäden besteht. Besonders gefährdet sind Kinder, alte und kranke Menschen. Ein entsprechender Alarmplan besteht praktisch nirgends. Es fehlt somit ein Instrument, um nicht nur die Bevölkerung auf diese (zu) hohe, gefährliche Schadstoffbelastung der Luft aufmerksam zu machen, sondern vor allem um sofortige Massnahmen anzuordnen, um die gesundheitsbedrohenden Schadstoffbelastungen zu reduzieren.

In Ergänzung zur Luftreinhalteverordnung soll daher der Bundesrat Richtlinien erlassen für den Aufbau eines Alarmsystems. Diese Richtlinien haben sich an die Kantone zu richten, damit bei der Smog-Alarm-Planung die örtlich und regional unterschiedliche Luftverschmutzung berücksichtigt werden kann.

Die Grenzwerte für die Auslösung des Smog-Alarmes hat der Bundesrat festzusetzen, damit überall die gleichen Werte gelten. Diese Grenzwerte sind so tief anzusetzen, dass durch

frühzeitige Massnahmen der Schadstoffausstoss eingeschränkt wird und gesundheitsbedrohende Giftkonzentrationen verhindert werden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 22. Mai 1985*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 22 mai 1985

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass das Smog-Problem ernst zu nehmen ist. Es handelt sich dabei um einen Teilaspekt der allgemeinen Luftverschmutzung. Geschädigte Bauwerke, übersäuerte Seen und vor allem auch die geschädigten Wälder sind Indikatoren für die übermässige Luftverschmutzung. Es ist deshalb unerlässlich, die Luftverschmutzung auf breiter Front an der Quelle zu bekämpfen. Der Bundesrat hat in seinem Bericht an das Parlament «Waldsterben: Parlamentarische Vorstösse und Massnahmenkatalog» aufgezeigt, welche Schwerpunkte er setzen wird.

Mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes hat der Bundesrat weitgehende Kompetenzen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen erhalten. Er hat davon mit den Erlassen über die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen und Ausserortsstrecken sowie über Luftreinhalte-massnahmen bei Feuerungen bereits Gebrauch gemacht und wird in der zweiten Hälfte 1985 die Luftreinhalteverordnung in Kraft setzen. Diese wird nicht nur Emissionsbegrenzungen festlegen, sondern wird auch Immissionsgrenzwerte für die Beurteilung der Belastung durch Luftschadstoffe sowie der Dringlichkeit von Massnahmen enthalten.

Die Zweckmässigkeit des in der Motion verlangten «Smog-Alarm-Systems» muss in den Gesamtzusammenhang mit den in der Luftreinhalteverordnung geregelten Massnahmen gestellt werden. Der Bundesrat ist bereit, das Begehren zu prüfen, lehnt jedoch die Motion aus rechtlichen Gründen ab, weil das Anliegen zum Rechtsetzungsbereich gehört, der an den Bundesrat delegiert ist.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.367

Motion Morf

Cinémathék. Budgetposition

Cinémathèque. Article budgétaire

Wortlaut der Motion vom 6. März 1985

Das schweizerische Filmarchiv in Lausanne, die Cinémathèque suisse, kann am ehesten mit Institutionen wie Landesmuseum und Landesbibliothek verglichen werden und kommt nur in zweiter Linie als Instrument für schweizerische Filmförderung in Frage.

Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, den Jahresbeitrag für die Cinémathék im Budget der Eidgenossenschaft als separaten Posten aufzunehmen und nicht mehr unter Filmförderungsmassnahmen zu verbuchen und dies auch bei der Änderung des Filmgesetzes (Art. 7 Abs. 1b) zu berücksichtigen.

Texte de la motion du 6 mars 1985

La Cinémathèque suisse à Lausanne est comparable à des institutions telles que la bibliothèque ou le Musée national; son activité dans le domaine de la promotion des films suisses n'est que secondaire.

Motion der LdU/EVP-Fraktion Schutz des Bodens vor Vergiftung. Dringliche Massnahmen

Motion du groupe Adl/PEP Empoisonnement des sois. Mesures urgentes de protection

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.590
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1235-1236
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 477

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.